

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nr. 10, 19.01.2021

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund**

vom 19.01.2021

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund

vom 19.01.2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund vom 21.04.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 33, 24.04.2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19. Januar 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nummer 4 vom 19.01.2017) wird wie folgt geändert:

1. Im **gesamten Text** werden Bezeichnung in der Form geändert, dass nicht mehr wie bisher die weibliche und die männliche Form ausgeschrieben werden, so in § 3 Absatz 2 Satz „Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter“, sondern an die Begriffe „*Innen“ angehängt wird: „Gruppenvertreter*Innen“.
2. Die **Überschrift des Ersten Abschnittes** und entsprechend das **Inhaltsverzeichnis** werden wie folgt um den Institutsrat IDiAL ergänzt:
„Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat, zu Fachbereichsräten und zu Institutsräten zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen“
3. Weiterhin wird das **Inhaltsverzeichnis** wie folgt angepasst:
 - a) § 17 wird mit der Überschrift „Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl“ neu eingefügt.
 - b) § 18 wird mit der Überschrift „Beginn und Ende der elektronischen Wahl“ neu eingefügt.
 - c) § 19 wird mit der Überschrift „Störungen bei der elektronischen Wahl“ neu eingefügt.
 - d) § 20 wird mit der Überschrift „Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl“ neu eingefügt.
 - e) §§ 17-29 werden zu §§ 21 bis 33
 - f) Als Abschnitt 4 wird § 34 „Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“ eingefügt.
 - g) §§ 30 und 31 werden zu §§ 35 und 36.
4. In **§ 1 Absatz 2** wird als Satz 2 eingefügt:
„Ohne Erklärung entscheidet der Wahlvorstand durch Los.“

Weiterhin wird in Absatz 2 folgender letzter Satz eingefügt:

„Für Mitglieder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gelten für die Wahl zum Senat Satz 1 bis 3 entsprechend, für Wahlen im Fachbereich besteht das Wahlrecht sowohl im jeweiligen Fachbereich als auch in der zentralen Einrichtung.“

5. In **§ 3 Satz 1** werden nach den „Fachbereichsräten“ die Wörter: „zum Institutsrat einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung“ eingefügt.
6. In **§ 4 Absatz 2** werden in Satz 4 die Wörter „und die Verschwiegenheitspflichten nach § 10 Absatz 3 HG“ eingefügt, so dass der Satz folgende Fassung erhält:
„Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden finden § 10 Absatz 1 HG und die Verschwiegenheitspflichten nach § 10 Absatz 3 HG Anwendung.“
7. Zu **§ 6**
 - a) In **§ 6 Absatz 2 Satz 2** werden nach den „Fachbereichsräten“ die Wörter „und dem Institutsrat einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung“ sowie nach „Fachbereichen“ die Wörter „und Institutsmitgliedschaft“ eingefügt.
 - b) In **§ 6 Absatz 3** wird folgender letzter Satz neu eingefügt:
„Die eigenen Wahlrechte soll jeder Wahlberechtigte elektronisch einsehen können.“
8. Zu **§ 7 Absatz 2**
 - a) **Ziff. 7** wird wie folgt neu gefasst:
„das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge,“
 - b) **Ziffer 13** wird wie folgt gefasst: „ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird,“
 - c) **Ziffer 14** wird neu eingefügt „Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich ist,“
 - d) Die **Ziffern 14 und 15** werden zu 15. und 16.
9. Zu **§ 8**
 - a) In **§ 8 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „Ansonsten sind die“ gestrichen, nach dem Wort „Wahlvorschläge“ in Satz 2 wird „sind“ eingefügt. Folgender **Satz 2** wird neu eingefügt:
„Der Wahlvorstand legt fest, wie die Vorschläge einzureichen sind.“
 - b) In **§ 8 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4** werden die Wörter „unterzeichnet“ und „unterzeichnen“ ersetzt mit „eingereicht“ bzw. „einreichen“. **Satz 2** wird gestrichen. In **Satz 4** werden folgende Wörter gestrichen „ihre oder seine Unterschrift“ und „auf dem“ ersetzt mit „der“.
 - c) In **§ 8 Absatz 4** werden nach „Fachbereichsräte“ die Wörter „und eines Institutsrates“ und nach „Fachbereichs“ die Wörter „bzw. des Instituts“ eingefügt.
10. Zu **§ 9**
 - a) **§ 9 Absatz 1 Nr. 5** wird gestrichen.

- b) In **§ 9 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet bzw. bei der elektronischen Wahl durch Authentifizierung bestätigt sein. Der Wahlvorstand kann die Wahlvorschläge elektronisch annehmen und getrennt davon die Unterschriften der vorgeschlagenen Personen. Er legt vor der Wahl das Verfahren fest.“

11. Zu § 11

- a) In **§ 11 Absatz 2 Satz 1** werden nach „Senat“ das Wort „und“ mit einem Komma ersetzt und nach „Fachbereichsräten“ die Wörter „und zu dem Institutsrat einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung“ eingefügt.
- b) In **§ 11 Absatz 3** wird der Verweis wie folgt korrigiert: „... Folgen nach §§ 24 Absatz 3 Satz 1, 25 Satz 4“.

12. Zu § 12

- a) In **§ 12 Absatz 4** werden nach dem Wort „Fachbereich“ folgende Wörter eingefügt:
„oder bei einem Institutsrat“
und die Wörter „in diesem Fachbereich“ gestrichen.
- b) **§ 12 Absatz 4** wird gestrichen und durch den Wortlaut „Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als Briefwahl durchgeführt werden“ ersetzt.
- c) Als **§ 12 Absatz 5** wird eingefügt
„Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der alternativen Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.“

13. In **§ 13 Absatz 1 Satz 1** wird § 7 mit „§ 8“ ersetzt.

14. Der letzte Satz in **§ 16 Absatz 1** wird ein neuer § 16 Absatz 2. Hinzugefügt werden die Sätze:

„Bei einer elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. In das elektronische Wahlsystem werden nur die verbliebenen Wahlberechtigten übermittelt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

15. Als neuer **§ 17** wird mit der Überschrift „Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl“ eingefügt:

„(1) Bei elektronischen Wahlen wird dem/ der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesendet. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Uni-ID und persönlichem Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechen den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch

das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den/ die Wahlberechtigte am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des/ der Wahlberechtigten in dem von ihm/ ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels Fachhochschule- ID und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Vorstand festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich.“

16. Als neuer **§ 18** wird mit der Überschrift „Beginn und Ende der elektronischen Wahl“ eingefügt:

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen begonnen und beendet werden. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstandes.

17. Als neuer **§ 19** wird mit der Überschrift „Störungen bei der elektronischen Wahl“ eingefügt:

„(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu

vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. § 22 gilt entsprechend.“

18. Als neuer **§ 20** wird mit der Überschrift „Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl“ eingefügt:

„(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

19. §§ 17-29 werden zu §§ 21 bis 33

20. Zu **§ 21 (vormals § 17)**

a) **Absatz 4** wird als letzter Satz Absatz 3 zugefügt.

b) Als **Absatz 4** wird neu eingefügt

„Bei elektronischer Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl

die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 22 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 35 gilt entsprechend.“

- c) Als **Absatz 5** wird neu eingefügt
„Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/ jeden Wähler reproduzierbar machen.“

21. In **§ 22 Absatz 2 Ziffer 6** (vormals § 18) wird § 22 mit „§ 27“ ersetzt.

22. **§ 23 Absatz 4** (vormals § 19) wird gestrichen, Absatz 5 wird zu Absatz 4.

23. In **§ 24 letzter Satz** (vormals § 20) wird § 19 mit „§ 23“ ersetzt.

24. In **§ 26 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5** (vormals § 23) wird nach „Fachbereichs“ eingefügt: „oder im Fachbereichs- oder Institutsrat Ausscheiden aus dem Fachbereich bzw. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung“.

In **§ 26 Absatz 2 Ziffer 4** (vormals § 22) wird § 19 mit „§ 23“ und § 20 mit „§ 24“ ersetzt.

25. Als **neuer Vierter Abschnitt** „Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“ wird folgender **§ 34** eingefügt:

„§ 34 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird nach den Vorgaben des Ersten Abschnitts als Mehrheitswahl von der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird gemeinsam mit den Wahlen zu den weiteren Gremien des ersten Abschnitts durchgeführt. Ein Wahlvorschlag kann ausschließlich von wahlberechtigten Studierenden eingereicht werden und benennt jeweils nur eine/ einen Kandidaten*In.“

26. **§§ 30 und 31** werden als Fünfter Abschnitt „Schlussbestimmungen“ zu **§§ 35 und 36**.

27. In **§ 37** wird folgender Text gestrichen:

„gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. November 2007 (FH-Mitteilungen 28. Jahrgang Nr. 45 vom 15. November 2007) außer Kraft. Die Wahlordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen -Verkundungsblatt - der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in der Grundordnung und in den Fachbereichsordnungen geregelt war, tritt diese Änderungsordnung erst in Kraft, wenn die verbindliche Umsetzung in der Grundordnung und den jeweiligen Fachbereichsordnungen aufgehoben wurde. Die Wahl insbesondere zu einzelnen Fachbereichsräten findet ansonsten nach den bisher gültigen Bestimmungen statt.

Ansonsten tritt diese Änderungsordnung mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.12.2020.

Dortmund, den 19.01.2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick